Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 04.10.2021

Antrag der Volkshochschule Traunreut e.V. auf Erhöhung des Zuschusses

Die Volkshochschule Traunreut e.V. (VHS) ist seit vielen Jahren mit einer Außenstelle in der Gemeinde vertreten. Seit 2001 wird ein fester jährlicher Zuwendungsbetrag ausgezahlt, mit umgerechnet rund 0,41 € pro Einwohner. 2015 wurde eine Erhöhung abgelehnt. Nun wird vorgeschlagen den Zuschuss auf 0,75 € pro Einwohner zu erhöhen, was einem Gesamtbeitrag von 3.729 € entspricht. Die Gemeinde unterstützt die VHS nicht nur mit dem genannten Betrag, sondern stellt auch Räumlichkeiten, z.B. im Bürgertreff Seeon oder im Feuerwehrhaus Seebruck unentgeltlich zur Verfügung.

Ergebnis: Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Beitrag auf 0,75 € pro Einwohner zu erhöhen.

Behandlung der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung zur Aufhebung der Einbeziehungssatzung "Bräuhausen-Waltenberg"

Die Gemeinde Seeon-Seebruck hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2020 beschlossen, die Einbeziehungssatzung "Bräuhausen-Waltenberg" aufzuheben und eine entsprechende Aufhebungssatzung aufzustellen. Grund ist, dass die Satzung fehlerhaft und rechtswidrig ist. Vom 13.08.2021 bis einschließlich 13.09.2021 konnte die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange dazu Stellung nehmen.

Ergebnis: Nach Kenntnisnahme aller Stellungnahmen hat der Gemeinderat einstimmig die Aufhebung der Einbeziehungssatzung "Bräuhausen-Waltenberg" als Satzung beschlossen.

Neuerlass der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Bayerische Landtag hat am 02.12.2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an der Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u.a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 4 und 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt, wegen der geänderten und damit neuen Rechtslage, die Sicherungsund Reinigungsverordnung neu zu erlassen.

Wesentlichen Änderungen zur bisherigen Verordnung sind:

• § 5 – Reinigungsarbeiten

Die Pauschalregelung (jeden Freitag oder Samstag) ist nicht mehr zulässig. Eine Reinigungspflicht besteht nur noch dann, wenn dies "erforderlich" ist (bei Bedarf).

Die Vorgabe, dass nicht staubfrei angelegte Wege bei Trockenheit zur Vermeidung von übermäßiger Staubentwicklung gesprengt werden müssen, fällt weg.

• § 6 – Reinigungsfläche

Hier wurde der Abstand von 1 m auf 0,5 m verringert, da mehr als 0,5 m unzulässig ist.

• § 10 – Sicherungsarbeiten

Weggefallen ist die Möglichkeit das Räumgut erst am nächsten Tag von der öffentlichen Straße zu entfernen. Ebenso die zur Verfügungstellung von Platz durch die Gemeinde hierfür

• § 13 – Ordnungswidrigkeiten

Der Bußgeldrahmen wurde von 500 € auf 1.000 € erhöht

Ergebnis: Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 9a-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBI. S. 683), erlässt die Gemeinde Seeon-Seebruck eine Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter.

CSU-Sommerklausurtagung 2021; Verzicht auf Weiterverrechnung der Feuerwehrgebühren

Die CSU-Sommerklausurtagung 2021 fand vom 14.07. bis 15.07.2021 im Kloster Seeon statt. Hier hatte die Freiwillige Feuerwehr Seeon (wie in den Vorjahren bei der Winterklausurtagung) den Parkplatzdienst übernommen.

Bisher wurde auf die Weiterverrechnung von Feuerwehreinsatzkosten und Bauhofaufwendungen verzichtet. Hauptgrund war der überaus positive, bundesweite Werbeeffekt.

Ergebnis: Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen, die während der CSU-Sommerklausurtagung 2021 anfallenden Einsatzkosten und Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr Seeon, nicht weiter zu verrechnen und wie in den vergangenen Jahren einen Zuschuss i.H.v. 2.000 € an die Freiwillige Feuerwehr Seeon auszuzahlen.

Anträge der CSU-Fraktion

1. Fragen zum Wochenmarkt Seebruck:

Wer ist der verantwortliche Träger?

Die Gemeinde ist Veranstalter des Wochenmarktes.

Wenn dies die Gemeinde Seeon-Seebruck ist, wer ist der interne Kümmerer?

Die Gemeinde hat sich darum gekümmert, dass eine geeignete Fläche zur Verfügung steht, es wurde ein Werbeflyer erstellt und es wurden Verträge geschlossen. Die weitere Organisation erfolgt ausschließlich durch den "Kümmerer" aus den Reihen der Marktteilnehmer.

Welche Kosten entstehen hier? Sind die ggf. entstehenden Kosten im Haushalt fixiert? Relevante Kosten sind der Gemeinde nicht entstanden.

2. Verkehrssituation Seebruck, Seeon und Truchtlaching. Es soll umgehend spätestens bis Ende September eine Informationsveranstaltung stattfinden.

Die Gemeinde hat bereits mehrere Male bezüglich der zugesagten Informationsveranstaltung und einem Termin hierfür beim Staatlichen Bauamt nachgefragt. Das staatliche Bauamt hat zuletzt auf die derzeit noch laufende Ausschreibungsverfahren verwiesen. Eine Terminierung der Informationsveranstaltung wurde im Anschluss an die Submission und Angebotsauswertung zugesagt, da erst dann die zeitliche Abfolge feststeht. Zwischenzeitlich konnte ein Termin für die Informationsveranstaltung vereinbart werden. Diese findet am 12.10.2021 um 19 Uhr im Strandbad Seebruck statt.

3. Wohnprojekt Ischl; Antrag auf Erstellung einer Kostenberechnung für den Harreckerhof unter Einbeziehung der bisherigen Beschlüsse

Der Gemeinderat hat mehrheitlich beschlossen, dem Antrag der CSU-Fraktion auf Erstellung einer erneuten Kostenberechnung für den Harreckerhof unter Einbeziehung der bisherigen Beschlüsse (Massivbau des östlichen Teils) nicht zuzustimmen. Die Grundlagen wurden erneut ausführlich und detailliert erläutert. Eine entsprechende Kostenberechnung wurde dem Gemeinderat bereits vorgelegt und in der Sitzung vom 26.07.2021 beschlossen.

4. Errechnung und Festlegung des Mietzinses beim Einzelgebäude "Harreckerhof" unter Einbeziehung einer selbständigen Finanzierung innerhalb 30 Jahren unter Berücksichtigung des staatlichen Wohnbauförderprogrammes

Der Antrag auf Errechnung und Festlegung des endgültigen Mietzinses beim Einzelgebäude "Harreckerhof" wurde vom Gemeinderat zum jetzigen Zeitpunkt abgelehnt. Die Festlegung erfolgt sobald die endgültigen Finanzierungsbausteine nach Ausschreibung der Hauptgewerke genauer fixiert werden können.

- 5. Wohnprojekt Ischl; Festlegung der Verwertung des unbebauten süd-westlichen Grundstückes
- 6. Wohnprojekt Ischl; Verwertungs- und Nutzungskonzept des denkmalgeschützten Stadels in Verbindung mit dem gesamten Projekt Ischl

Die Tagesordnungspunkte wurden vom Gemeinderat zurückgestellt. Diese Punkte sollen in der Gemeinderatsklausur bearbeitet, und soweit möglich, eine gemeinsame Beschlussvorlage erarbeitet werden. Diese ist noch im Jahr 2021 erneut im Gemeinderat zu behandeln.

Verschiedenes, Bekanntgaben, Anträge und Anfragen

Folgendes wurde bekannt gegeben:

Sachstand zur Prüfung der Potenzialflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen
Das Planungsbüro Wüstinger, Frasdorf, wurde seitens der Gemeinde mit der
überschlägigen Prüfung und Einschätzung von Potenzialflächen für
Photovoltaikfreiflächenanlagen beauftragt.

Dies wurde dem Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.07.2021 bekanntgegeben.

Die Vorabzugspläne der PV-Potentialflächen-Untersuchung des Büros Wüstinger sind bei der Verwaltung eingegangen und müssen mit dem Planungsbüro besprochen werden.

Eine Vorstellung im Gemeinderat ist in einer der nächsten Sitzungen geplant.

2. Errichtung einer Kiesgrube und Wiederverfüllung als Aushubdeponie auf den Grundstücken FINrn. 2190 und 2190/2 Gmkg. Seeon (Grünweg); Aktueller Stand Unter dem 18.06.2020 wurde gegenüber der Sebastian Riedel Kies GmbH eine abgrabungsrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Kiesgrube und Wiederverfüllung als Aushubdeponie auf den Grundstücken FINr. 2190 und 2190/2 Gmkg. Seeon erteilt. Unter dem 24.07.2020 erging gegen den Unternehmer ein Teilrücknahmebescheid, der die Abgrabung auf den nördlichen Abbauabschnitt BA I, FINr. 2190, beschränkt.

In der Folge erhob der Umweltverband Alztal und Umgebung e. V. (UVA) Anfechtungsklage gegen die Abgrabungsgenehmigung. Die Sebastian Riedel Kies GmbH focht wiederum den Teilrücknahmebescheid sowie sämtliche Nebenbestimmungen der Abgrabungsgenehmigung an.

Mit Beschluss vom 29.09.2020, Az. M 1 SN 20.3658, ordnete das Verwaltungsgericht München die aufschiebende Wirkung der Umweltverbandsklage an. Mit Schreiben vom 01.03.2021 erklärte der Verfahrensbevollmächtigte des Unternehmens den Teilverzicht auf eine Teilfläche des Abbauabschnitts 1 sowie hinsichtlich der Betriebszeiten der Kiesgrube. Außerdem teilte er mit E-Mail vom 09.03.2021 mit, in welchem Umfang die Sebastian Riedel Kies GmbH sich durch den Nebenbestimmungskatalog zur Abgrabungsgenehmigung beschwert sieht.

Das Landratsamt Traunstein hat am 26.05.2021 einen Ergänzungsbescheid zur Abgrabungsgenehmigung vom 18.06.2020 in der Fassung des Teilrücknahmebescheides vom 24.07.2020 erlassen.

Mit Beschluss vom 10.08.2021, Az. M 1 S7 21.3066 hat das Verwaltungsgereicht München im Eilverfahren, aufgrund folgender Hauptkriterien, den weiteren Kiesabbau im Abbauabschnitt I wieder freigegeben:

Die Beeinträchtigungen durch Lichtemissionen ist nun ausgeschlossen, da nur zu Kernzeiten mit natürlichem Tageslicht gearbeitet werden darf und der Einsatz von künstlichem Licht untersagt wurde. Eine Grundwasserüberwachung wurde für die Dauer des Kiesabbau angeordnet, weshalb diesbezüglich keine rechtlichen Bedenken mehr bestehen, da somit die Abbautiefe an die möglichen Grundwasserschwankungen angepasst werden kann. Auch der Eingriff in die Gehölzstrukturen im nordwestlichen und südwestlichen Bereich wird untersagt. Die Fahrbewegungen dürfen nicht über den westlich gelegenen Damm erfolgen und sind von und nach Osten über die Gemeindeverbindungsstraße zur Staatsstraße zu führen. Da sich unteranderem die verschiedenen Tierarten, die in diesem Gebiet getroffen sind, als meist lärmunempfindlich erwiesen haben und alle in einem angemessenen Abstand zur Abbaufläche brüten, stellt dies ebenfalls kein Problem für den Teilabbau dar.

3. <u>Bekanntgabe des Beschwerdeschreibens wg. der Alzbrücke</u>
Ein Beschwerdeschreiben wegen der Alzbrücke Seebruck wurde verlesen. Es wird hierzu auf die Informationsveranstaltung am 12.10.2021 verwiesen.